

Der Maler

Organ des Verbandes der

Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Erscheint Sonnabends
Abonnementspreis 1,50 M pro Quartal
bei freier Zusendung unter Kreuzband 2 M

Schriftleitung und Geschäftsstelle:
Hamburg 86, Alsterterrasse Nr. 10
Fernsprecher: Nordsee 8246

Postcheckkonto:
Vermögensverwaltung des Verbandes
Hamburg 11698

Kollegen! Werbt neue Mitglieder! Stärkt die Organisation!

Vorbereitungen zu den bevorstehenden Tarifverhandlungen.

Nach der am 28. September gelegentlich einer Sitzung Haupttarifamt über Lohnfragen vom Vorsitzenden Reichsbundes für das Malergewerbe ausgesprochenen Kündigung des Reichstarifvertrages konnte es Anschein haben, als sollte damit die Gehilfenschaft durch Verhandlungen in der für sie ungünstigsten Jahreszeit zu geständnissen gezwungen werden, die man bei loyalem Vorgehen nicht zu erreichen hoffe. Dieser Anschein wurde verstärkt durch die Form, in der die Arbeitgeber ihren Wunsch vortragen ließen. Der damit beabsichtigte Effekt ist ganz natürlich auf unserer Seite schärfste Proteste und stärkstes Mißtrauen aus, das Kollege Streine, wie wir in Nummer 40 des „Maler“ berichtet haben, durch die Erklärung zum Ausdruck brachte, daß die Kündigung des Reichstarifvertrages im jetzigen Moment, ganz abgesehen von moralischen Bedenken, rechtswirksam denn die Verhandlungen über einen neuen Vertrag am 1. März 1924 solange vertagt worden, bis die Frage der Arbeitszeit im Bauhauptgewerbe geregelt sei. Dieser im Reichstarifvertrag für die Verhandlungen vor dem Neuaufschluß eine Frist von 3 Monaten vorgesehen und außerdem entspräche es dem Sinne des bisherigen Vertrages, in man als Ablaufstermin den 15. Februar vorsehe und in einem willkürlich gewählten Zeitpunkt aufgreife, der ausschließlich den Interessen der einen Partei diene.

Diesem mündlichen Auseinandergehen ist wenige Tage später die Wiederholung der Kündigung in schriftlicher Form gefolgt, woran sich ein Briefwechsel anschloß, in dem unsern Einspruch wiederholten, trotzdem aber, wie übrigens schon am 28. September, erneut zum Ausdruck brachten, wir Verhandlungen keineswegs ausweichen, denn wir stehen uns durchaus in dem Interesse der Gehilfen. Die Kündigung ist unabhängig von den Verhältnissen der Jahreszeit zu betreten. Auf Grund dieses Schriftwechsels ist dann in einer Sprache zwischen den beiderseitigen Verbandsvorsitzenden vereinbart worden, daß in einer besonderen, etwas erweiterten Sitzung über die aufgeworfenen Streitfragen und über die Grundlage und den Zeitpunkt für die weiteren Verhandlungen beraten werden solle.

Diese Aussprache hat am 28. Oktober stattgefunden. Hier erklärten die Arbeitgeber, wie schon bisher, zu dem von uns erhobenen Einspruch, daß es ihnen ganz fern liege, durch eine erfolglose Kündigung etwa einseitige Vorteile erzielen zu wollen oder künstlich Differenzen heraufzubeschwören, die ihrer Auswirkung das Tarifvertragsgebäude zerstören könnten. Nach weiteren Auseinandersetzungen, bei denen unsern von vornherein eingenommenen Standpunkt verteidigten, wurde schließlich in einer kurzen Niederschrift festgelegt:

1. Die vom Reichsbund mit Schreiben vom 30. September verlangten Beratungen über das Muster zum Reichstarifvertrag haben lediglich den Grund, in der stillen Jahreszeit die schwierigen Beratungen über das Tarifmuster zu Ende zu führen. Das geltende Lohnabkommen soll dabei unberührt bleiben.
2. Das geltende Tarifmuster soll für die Dauer dieser Beratungen fortbestehen.
3. Die Hauptberatungen hierzu werden festgelegt auf die Tage vom 2. bis 4. Dezember 1923.

Hierauf wurden die Forderungen beider Parteien gegenseitig ausgetauscht, wobei wir den Vorbehalt machen mußten, daß wir jetzt nur in der Lage sind, erneut das einzureichen, was bereits bei den vorjährigen Verhandlungen von uns geordert wurde, und daß wir zunächst unsern Filialen Gelegenheit geben müssen, darüber zu beraten, ob sie noch Erklärungen zu beantragen haben, so daß die Möglichkeit besteht,

daß die von uns eingereichten Anträge vor den Verhandlungen noch vervollständigt werden.

Wir geben nachstehend die Abänderungsanträge des Reichsbundes der Arbeitgeber in allgemeiner Form wieder.

Danach soll § 1 Ziffer 1 des bisherigen Reichstarifvertrages lauten: „Die Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Hausen im Durchschnitt 48 Stunden wöchentlich, gleich 2400 Stunden im Jahre. Die bei verkürzter Arbeitszeit ausfallenden Arbeitsstunden sind in der Zeit vom 1. April bis zum 1. Oktober durch Verlängerung der Arbeitszeit nachzuholen.“ — Der Ziffer 6 soll hinzugefügt werden: „Die Mittagspause ist grundsätzlich so zu gestalten, daß den Gehilfen die Möglichkeit gegeben ist, ein warmes Mittagbrot einzunehmen.“

Im § 2 Ziffer 1 soll hinzugesetzt werden: „Bei voller Leistungsfähigkeit wird der Tariflohn gezahlt. Bei beschränkter Leistungsfähigkeit unterliegt der Lohn freier Vereinbarung.“ — Ferner soll die Ziffer 3 lauten: „Hiernach beträgt der Stundenlohn für Malergehilfen im ersten Gehilfenjahre 60 % des Tariflohnes, im zweiten 75 %, im dritten 85 % und im vierten Gehilfenjahre 100 % des Tariflohnes, nur bei Nachweis der abgelegten Gesellenprüfung. Nichtgelernte erhalten 10 % weniger.“ — In Ziffer 4 soll anstatt „dreijährige“ nunmehr „fünfjährige“ Beschäftigung gesetzt werden. — In den Ziffern 6 und 9 soll immer der zweite und dritte Satz gestrichen werden, wonach seither die besonderen Vereinbarungen über einen niedrigeren Lohn an Gehilfen im ersten Gehilfenjahre und an Invaliden oder wegen Alters minderleistungsfähige Gehilfen dem Ortsstarifamt zu melden sind. — Außerdem soll der Ziffer 11 hinzugesetzt werden: „Die Gegenleistung der Gehilfen ist von den Ortsstarifämtern auf Antrag einer Partei ziffernmäßig festzulegen.“ — Ziffer 12, die die Regelung der Bezahlung bestimmt, wenn infolge Witterungsverhältnissen, Materialmangels usw. ausgesetzt werden muß, soll gestrichen werden.

Zu § 8 wird beantragt, daß der Ziffer 1 hinzuzusetzen sei: „In der verlängerten Sommerarbeitszeit wird die neunte Arbeitsstunde nicht von dem Ueberstundenzuschlag betroffen.“ — Die Ziffer 5 soll so abgeändert werden, daß der notwendige Mehraufwand bei Arbeiten außerhalb des Tarifortes nur dann bezahlt werden soll, wenn eine tägliche Rückfahrt nicht möglich ist. Auch die Ziffer 8, in der über die Vergütung der Fahr- und Laufzeit die Rede ist, soll in gleichem Sinne geändert werden.

In § 7 soll der Ziffer 3 hinzugesetzt werden: „Mitglieder der Tarifämter und die Beauftragten sind mit einem von der zuständigen Organisation ausgefertigten Ausweise zu versehen.“ — Ziffer 6 soll den Zusatz erhalten: „Der Gehilfe ist zur sorgfältigen Behandlung des Materials verpflichtet.“

Der § 8 über die Ferien soll gestrichen werden und § 14 soll den Zusatz erhalten: „Die Arbeitnehmerorganisation hat einen Garantiefonds zu hinterlegen als Garantie gegen Tarifbruch.“ — Nach § 15 soll die Dauer des Tarifvertrages 3 Jahre betragen und die Verbindlichkeitsklärung eingeholt werden. — Alles andere soll die alte Fassung behalten.

Wir wollen zunächst an dieser Stelle unsere Auffassung zu diesen Anträgen nicht zum Ausdruck bringen. Nur soviel sei gesagt, daß ein Vertrag, der den hier niedergelegten Wünschen entgegenläuft, auf keinen Fall Aussicht auf Verwirklichung hätte. Bestimmungen, die darauf hinauslaufen, insbesondere gerade die älteren und gelernteren Kollegen zu schädigen und wegen der ihnen dann von anderer Seite gemachten stärkeren Konkurrenz noch mehr der Arbeitslosigkeit und dem Elend preiszugeben, als das bisher schon der Fall ist, können niemals mit unserer Zustimmung

zustandekommen. Natürlich wird auch der achtstündige Arbeitstag nicht preisgegeben und der kleine Anfang auf dem Gebiete eines Erholungsurlaubes nicht weggestrichen werden, ebensowenig, wie die sowie den einzelnen Kollegen in steigendem Maße immer mehr belastenden Ausgaben für Fahrgehälter und für Unkosten bei Arbeiten in weiteren Entfernungen etwa gar noch erhöht werden dürfen. Machen diese doch schon jetzt einen ganz erheblichen Teil des ohnedies unzureichenden Lohnes aus.

Die von uns im Auftrage der Gehilfenorganisationen zunächst in gleicher Weise wie im Vorjahre eingereichten Anträge sehen in der Hauptsache vor die Streichung der Ziffer 6 im § 2 des Reichstarifvertrages, wonach der Lohn im ersten Gehilfenjahre der freien Vereinbarung unterliegen soll; ferner die schon immer von uns erhobene Forderung zu Ziffer 10 des § 2, der über die Arbeiten außerhalb des Tarifortes handelt, und weiterer Vorschläge zu § 8 Ziffer 4, nach denen bei Arbeiten mit wesentlichen Arbeiterschwerungen anstatt 5 % 10 % vergütet werden sollen.

Es wird weiter beantragt, im § 8 die Ziffern 7, 8 und 10 so abzuändern, daß den örtlichen Organisationen bei Festsetzung der Auslagen bei auswärtigen Arbeiten ein größerer Spielraum gegeben wird, und Ziffer 9, die bestimmt, daß nur innerhalb des Tarifortes Fahrgehalt vergütet wird, zu streichen ist.

Der § 8 über die Ferien soll nach unsern Anträgen lauten: „Nach vollendeter halbjähriger Beschäftigung in einem Betriebe hat der Gehilfe Anspruch auf einen Erholungsurlaub von 8 Werktagen; für jedes weitere Jahr einen Tag mehr bis zu 6 Tagen.“ (Die Ferienordnung ist entsprechend zu ändern.)

Zu § 9 (Behringwesen) ist zu Absatz d beantragt, daß die Entschädigung für die Behringe durch die Ortsstarifämter festzulegen ist und daß der letzte Absatz zu streichen ist, in dem besonders hervorgehoben wird, daß das freie Vertragsrecht zwischen Lehrherrn und Behring beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter nicht berührt werden darf.

Zu § 12 (Arbeitsvermittlung) haben wir gefordert, daß besondere Regelungen über die Benutzung der Vermittlungsstellen durch die örtlichen Organisationen zu treffen sind.

Richter, Rechtsanwälte und Arbeitsgerichte.

Die Bestrebungen der Juristen, Rechtsanwälte wie Richter gehen dahin, den Anwaltszwang bei allen Prozeßverfahren, also auch bei den neu zu schaffenden Arbeitsgerichten, unbedingt einzuführen. Ja nachstehendem wird die Anwaltspflicht, die sich durch diese berufsgesetzliche Sicherungnahme ergibt, bargeheißt und die Gefahr aufgezeigt, der die Prozeßgegner bei Einführung dieser Maßnahme unterworfen sind. Letzten Endes ist von parteiigenständlichen Rechtsanwältinnen zu verlangen, daß sie ihre wirtschaftlichen Interessen dem Allgemeininteresse ihrer Partei und damit wohl auch der überwiegenden Mehrheit ihrer Mandanten unterordnen.

Der vorliegende Arbeitsgerichtsgeheimrat hat wiederum die Richter und Rechtsanwälte auf den Plan gerufen, um den an sich ja gar nicht unterbrochenen Kampf um die Eroberung der Arbeitsgerichte mit erneuter Wucht zu führen. Die Tagungen der Richter sind mit diesem Thema ausgefüllt. Das menschlich verständliche Berufsinteresse der Richter und der Rechtsanwälte wird verborgen hinter allerlei Behauptungen, wonach die Richter oder die Rechtsanwälte entweder eine ideale Mission erfüllen wollen oder glauben, das Recht zu haben, dem Volke Vorschriften über seine Gesetzgebung machen zu sollen oder zu müssen.

Bei diesen Erörterungen spielt auch der inzwischen berühmt gewordene Ausspruch des früheren Ministers Radbruch eine große Rolle: „Eine Ausgliederung der Arbeitsgerichte würde das Todesurteil für die ordentliche Justiz bedeuten und damit erst eine wahre Klassenjustiz schaffen.“ Es wird auch nie zu erwähnen vergessen, daß der ehemalige Minister Radbruch Sozialdemokrat sei und damit den Arbeitern doch besonders nahestehe würde. Jedoch Herr Radbruch ist Professor und Jurist, er hat die Gewerkschaften um ihre Meinung nicht gefragt, sondern

mit dem genannten Ausdruck seiner eigenen Ansicht Ausdruck gegeben, was schließlich nur beweist, daß er sich über die Ziele und Forderungen der Arbeiter keine mit den Gewerkschaften übereinstimmende Vorstellung macht.

Der Ausdruck ist zum Schlagwort geworden, über dessen innere Verechtigung man sich gar keine Gedanken mehr macht. Spielen in das gesamte Strafrecht nicht sehr viele soziale Momente hinein, ist das Zivilrecht nicht weitgehend das Spiegelbild sozialer Verhältnisse. Warum soll der soziale Einschlag erst durch die Arbeitsgerichtsbarkeit innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit gewährleistet sein. Solche Behauptungen halten keiner ernsthaften Prüfung stand. Es ist vollkommen falsch, das Spiel in so weitem Ausmaße von den Richtern zu erwarten, der Fortschritt liegt in dem Ausbau des materiellen Rechtes. Dieses hat sich allerdings im Arbeitsrecht der Gegenwart mehr angepaßt als im Strafrecht und im Zivilrecht. Daher ist der soziale Geist der Richter nicht durch die Opferung der selbständigen Arbeitsgerichtsbarkeit zu erzielen, sondern nur durch die Modernisierung des Strafrechts und des Zivilrechts. Das kräftigste Beispiel für unsere Feststellungen sind wohl die Reineidsstrafen. Was nützt dem Richter noch jenseitig aus der Arbeitsrechtsprechung etwa gewonnene Erkenntnisse der sozialen Zusammenhänge, wenn er nur die Tatsache des Reineids festzustellen hat und dann zwangsläufig auf hohe Strafe erkennen muß, ohne auf die sozialen Umstände Rücksicht nehmen zu dürfen. Es ist sehr verwunderlich, daß die Richter so tun, als ob sie diese Tatsachen nicht kennen würden.

Daß Richter und Rechtsanwälte dem Volke vorschreiben dürfen, wie es Gesetze machen soll, ist abzulehnen. Darüber gibt es gar keine Aussprache. Derartige Bestrebungen bedeuten Annäherung von Befugnissen und Verwischung der Sachlage. Es gibt auch keinen noch so wichtigen Rechtsgrund, der nicht abänderlich wäre oder überflüssig werden könnte. Das ergibt sich nicht aus der Rechtslehre, sondern aus der Entwicklung. Nicht das Recht schafft das Leben, sondern das Leben schafft das Recht. Die Arbeitsfreistellungen entstehen aus dem Gegensatz zwischen Wirtschaft und Arbeitskraft. Die materiellen Gesetze schaffen hier den Ausgleich, wie er sich aus der Macht der Klassen im Staate ergibt. Das so Erreichte wird von der Klasse, die es befreit, nach wie vor bestritten, die Begründung ist immer weltanschaulich. Der Richter hat nur die Aufgabe, das gesetzte Recht zur Durchführung zu bringen oder, wo das freie Ermessen noch einen gewissen Spielraum läßt, die der Entwicklung entsprechenden, nicht als subjektiv empfundenen Entscheidungen zu treffen. Hierzu muß der Richter Denken und Fühlen der Unternehmer und Arbeiter sowie ihrer Vereinigungen kennen. Er muß das Arbeitsrecht beherrschen und besonders mit dem kollektiven Arbeitsrecht, dem Wesen des Tarifvertrags sowie der Schlichtung vertraut sein und auch wissen, wie Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung usw. funktionieren und welche grundsätzliche Bedeutung solche Einrichtungen haben. Das ist zusammfassend das Arbeitsrecht als selbständige Rechtsdisziplin. Hierin muß der Richter Spezialist sein. Man sehe nicht, daß zivilrechtliche Grundzüge und auch das Strafrecht bis zu einem gewissen Grade hinein spielen. Wenn die Richter vorgeben, alle drei Disziplinen vollkommen beherrschen zu können, dann werden sie auch den Teil mit Leichtigkeit beherrschen, der bei der ausschließlichen Tätigkeit als Arbeitsgerichtsbarkeit eben noch in Frage kommen kann. Die Richter sollen ja im Regelfalle Vorsitzende der Arbeitsgerichte werden, aber nicht deshalb, weil sie Richter sind, sondern als Arbeitsrichter, die ihr Studium auf diesem besonderen Gebiete abgeschlossen haben.

Die Bedeutung der Rechtsanwälte ist eine ganz andere. Sie sind nicht Selbstzweck, sondern wie bei jedem anderen Berufsweg Mittel zum Zweck. Wenn sie nicht gebraucht werden, dann sind sie in derselben Lage wie andere Berufsangehörige. Das ideale Moment, das die Rechtsanwälte in die Ausübung geworfen haben, schalten sie jetzt aus. Von der Lust und von der Ehre kann auch die Rechtsanwaltschaft nicht leben. Wir stellen fest, daß die Rechtsanwälte in der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht unbedingt nötig sind. Das in Straf- und Zivilsachen so unübersehbare und schwerliche Verfahren, welches dort die Rechtsanwälte unentbehrlich machen mag, kommt in der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht in Betracht. Hier ist das Verfahren einfach. Richter und Gerichtsbarkeit haben zudem noch die Pflicht, die Parteien zu sein. Der Parteienvertreter vor den Arbeitsgerichten muß die Wirkkraft unmittelbar kennen. Er muß vertraut sein mit der Entwicklung der Gewerkschaften und der Unternehmervereinigungen, er muß praktisch mitarbeiten an den Tarifverträgen, an Tarifanträgen, am Arbeitsnachweis, in der Erwerbslosenversicherung, am Arbeitslosenversicherung und in der Sozialversicherung. Die Gewerkschaften und die Gewerkschaftsvereine haben die praktische Verantwortung und sie können sie in erster Linie und eigentlich nur allein wirklich haben. Dieser Fundus ist die Grundlage für die Vertretung der Parteien. Zudem ist die Vertretung der Parteienvertreter im Arbeitsrecht regelmäßig weltanschaulich. Das liegt in der Natur der Dinge. Die übliche Bemerkung vieler Rechtsanwälte und Richter, das Recht dürfe nicht politisch sein, ist im Arbeitsrecht eine sinnlose Redensart. Wenn es nicht politisch ist, dann ist es gar nichts. Auch das ebenso bekannte wie verbreitete „soziale Verständnis“ ist politisch. Was kann unternehmersozial und arbeitnehmersozial sein, „sozialer Rechtssozial“ kann man jedenfalls nicht sein, man kann es höchstens einbilden. Da ist es entschieden besser, wenn die Parteienvertreter die Dinge wenigstens richtig kennen, die sie vertreten. Es mag sein, daß das Verständnis lediglich wegen seiner Zielgenauigkeit nur noch durch eingehendes Studium zu beherrschen ist. Dann sollen die wirtschaftlichen Vereinigungen Personen einleihen, die Theorie studiert und Praxis erfahren haben. Die Rechtsanwälte können im Arbeitsrecht gar nicht rechtlich Unternehmer und Arbeitnehmer vertreten, da es dann zu jeder Sache zwei grundsätzlich verschiedene Meinungen geben müßten. Sie würden keine Geschäftsvertreter und es gäbe dann eben notwendigerweise Unter- und Arbeitnehmerrechtsanwälte. Gegen

gegen verwahren sich die Rechtsanwälte am meisten. Wenn Spielbürgerkurzsichtigkeit, Unternehmerrmacht und Juristen- einfluß den Rechtsanwälten eine Bedeutung verleiht, die sie tatsächlich sachlich nicht haben, so müssen die Arbeiter und die Angestellten um so energischer dafür eintreten, daß es nicht soweit kommt. Die Rechtsanwälte sind im Arbeitsrecht nicht unbedingt notwendig und der ihnen im Entwurf des Arbeitsgerichtsgesetzes eingeräumte Einfluß geht schon zu weit und bildet eine gewisse Gefahr, keinen Vorteil.

Professor Dr. Erbel, Mannheim, sagt über die Zulassung der Rechtsanwälte: „Man mag sonst über die Tätigkeit der Rechtsanwälte als Hilfsorgane der Rechtspflege noch so günstig urteilen: es ist unbestreitbar, weil einfach Erfahrungstatsache, daß durch das Auftreten der Rechtsanwälte eine erhebliche Verlangsamung des ordentlichen Prozeßganges eintritt — neben den hohen Gerichtsgebühren sind es vor allem auch die Anwaltskosten, die den gewöhnlichen Prozeß verteuern.“ Darob heilige Entrüstung der Rechtsanwälte. Sie verschleppen erstens nicht und zweitens wird durch die Verschleppung das Verfahren nicht teurer. Aber ohne die Rechtsanwälte werden die Kosten für sie überhaupt gespart. Dann muß man die Tätigkeit der Rechtsanwälte auf den Gerichten gesehen haben. Mit fliegenden Talaren rennen diese Herren von Kammer zu Kammer, unter dem Arm einen Aktensack, in welchem sie vor dem Gericht nervös wühlen, um den richtigen Akt zu finden. Dazwischen unterhalten sie sich mit dem Richter, um die Zeit zu finden, einen Blick in den Akt zu werfen. Man kann sich die „Sachkunde“ vorstellen, mit der dann die Vertretung erfolgt. Nun erst die Arbeitsstreitigkeiten über vielleicht 50 oder 75 M., wo gar nichts dabei zu erben ist. Zerstreut schaut der Rechtsanwalt auf die Uhr, ob die Zeit nicht soweit vorgeschritten ist, um Vertagung beantragen zu können. Diese Schilderung wird den Rechtsanwälten Veranlassung geben, von Hebertreibung oder von Schlimmerem zu reden. Jeder Arbeiter und jeder Angestellte, der durch Arbeitslosigkeit unfreiwillige Muße hat, gehe in die Gerichtssäle und vergleiche unsere Darstellung mit der Wirklichkeit. Der so „sachkundig“ vertretene unglückliche „Mandant“ steht weinend neben dem Grabe seiner Hoffnungen und traut sich nicht, gegenüber seinem Rechtsanwalt auch nur zu mucken. Ausnahmen bestätigen die Regel. Anders bei den Parteienvertretern, die gleich vom Fleiß ihres Mandanten sind und denen dieser oder ihre Vereinigung gefährlich den Kopf wächst, wenn sie die Dinge auf die leichte Achsel nehmen. Was ist für die Rechtsprechung nützlicher: Parteienvertreter, die innerlich ganz bei der Sache sind, oder Rechtsanwälte, die „Fälle“ erledigen?

Trotz alledem, die Auseinandersetzung mit Richtern und Rechtsanwälten ist hoffnungslos. Die Herren vertreten Berufsinteressen, aber das Volk soll es nicht merken. Heute bleiben jedoch „Aktentrotz“ nicht mehr geheim. Das Schug- und Tribündnis der Richter und der Rechtsanwälte ist auch bekannt. Die Rechtsanwälte treten für die Eingliederung der Arbeitsgerichte in die ordentlichen Gerichte ein und die Richter für die Zulassung der Rechtsanwälte. Herrlich, die Welt dreht sich um die Richter und die Rechtsanwälte, die Menschen werden als Objekte dieser beiden Berufsrieße geboren. Fiat justitia, percat mundus! (In übertragener Deutung: Es herrsche die Gerechtigkeit, wenn auch die Welt darüber zugrunde geht!) Mit aller Energie müssen die Arbeiter und die Angestellten gegen derartige Pläne und Ansichten kämpfen. In diesem Sinne müssen die Gewerkschaften einen rücksichtslosen Kampf gegen die Richter und die Rechtsanwälte führen, die Gefahr muß in ihrer ganzen Bedeutung erkannt werden.

Nun zu einigen praktischen Fällen. Die Richter geben bekanntlich vor, sie allein seien in der Lage, das Recht zu finden. In der neueren Zeit spielt der Lohnanspruch Arbeitswilliger bei Tarifstreik eine erhebliche Rolle. Die Richter sind diesem Problem gegenüber machtlos, trotzdem das selbst eine große Bedeutung hat. Vollkommenes Durch- einander herrscht bis hinauf zum Reichsgericht. Der Lohnanspruch wird verurteilt: 1. auf Grund der „Sozialen Arbeits- und Betriebsgemeinschaft“, 2. auf Grund der Unmöglichkeit der Leistung, 3. durch Anerkennung eines wichtigen Grundes zur fristlosen Entlassung. Dazwischen konstruieren einzelne Gerichte wieder besondere Methoden. Zum Beispiel der Unternehmer hätte fristlos entlassen können, und da er es nicht getan habe, sei er in Annahmeverzug geraten, so daß auf diese Weise die Arbeiter plötzlich wieder einmal „Recht“ bekommen, während die Betriebsvereinigungen und Gewerkschaften geraten in die schwierigen Situationen, weil sie nicht wissen, welche Taktik sie einzuschlagen haben. Wenn 10 Arbeiter Lohnhöhen verlangen, müssen 10.000 freien oder ausgespart werden, nur weil die Gerichte nicht wissen, was sie mit den wichtigsten Fragen des praktischen Lebens anfangen sollen. Man kann den „Laien“, wie die übrigen Menschen bei den Juristen spöttisch heißen, gar nicht klar machen, was auf so wichtigen Gebieten rechtens ist, weil man bei dem Versuch, die „Ansicht“ der Richter darzulegen, in den schlimmsten Verdacht käme, eine Gefahr für die Menschheit darzustellen.

Bei Zulassung der Rechtsanwälte in der ersten Instanz würde man erleben, daß deren „Gründe“ von niemand mehr ernstgenommen würden. Man nehme nur „fristlose Entlassung“ und „unbillige Härte“. Hier denken die Unternehmer immer anders als die Arbeiter. Der Rechtsanwalt hätte zum Beispiel 3 Unternehmer und 2 Arbeiter hintereinander zu vertreten. Will er einmal die Arbeiter- und einmal die Unternehmermeinung „begründen“? Dann eine einheitliche Begründung gibt es nun einmal nicht. Die Parteien verlangen die Begründung aus ihrer Interessensphäre, zumal dem Richter hier vollkommen freie Hand gelassen worden ist. Ein Mensch, der so und auch anders kann, ist keine ernsthafte Figur, seine Worte werden nur als Nebensachen hingenommen und gar nicht mehr beachtet.

Die Richter und die Rechtsanwälte, soweit sie es verdienen, als Menschen und als Beruf in allen Ehren. Das Volk kann aber bei der Sehung seines Rechtes nicht auf die Berufe ausschlaggebende Rücksicht nehmen, die von der Durchführung dieses Rechtes leben. Das Volk schafft

sich die Instanzen, die es braucht. Die Rechtsanwälte die Richter haben hierüber nicht zu bestimmen. Es also sehr schwerwiegende Gründe, die bestimmen sind die Stellung der Arbeiter und der Angestellten zu Richtern und den Rechtsanwälten. Die Gewerkschaften müssen die Rechte des Volkes mit äußerster Energie gegen die Berufsinteressen gewisser Schichten verteidigen. C. I. B. r. p.

Zur Verhütung von Unfällen an elektrischen Anlagen

hat die Thüringische Baugewerks-Berungsgenossenschaft, Erfurt, nachstehendes Merkblatt herausgegeben, dessen Beachtung wir auch unsern Kollegen dringend empfehlen:

Allgemeines. In jedem Jahr entstehen an elektrischen Anlagen eine Anzahl Unfälle, die meist tödlich verlaufen und die Berufsgenossenschaft schwer belasten. Die Unfälle sind zu verhüten, wenn die entsprechenden Vorschriften befolgt werden.

Zur Aufklärung, wie die Unfallverhütungsvorschriften durchzuführen sind, geben wir im nachstehenden Merkblatt wohl für Betriebsunternehmer wie für Arbeiter.

I. Unfallverhütungsvorschriften. Für Betriebsunternehmer kommt § 23 und für Arbeiter § 181 der Unfallverhütungsvorschriften der Thüringischen Baugewerks-Berungsgenossenschaft in Frage.

II. Bauarbeiten an Häuserfronten. Wenn eine elektrische Starkstromleitung mit blanken Drähten dicht an ein Gebäude entlangführt, an dem Bauarbeiten irgendwelcher Art vorgenommen werden sollen und zu dem Zweck Gerüst aufgestellt werden muß, ist in folgender Weise vorzugehen:

1. Der Betriebsunternehmer hat den Bauherrn rechtzeitig zu veranlassen, daß dieser beim Elektrizitätswerk Stellung nimmt, daß während des Aufbaues des Gerüsts Strom ausgeschaltet (die Leitung spannungslos) wird.

2. Ist es nicht möglich, die Leitung auf längere Zeit spannungslos zu machen, dann dürfen die Gerüstbauarbeiten in der Nähe der elektrischen Leitung nur zu dem Zweck vorgenommen und beendet werden, in denen die Leitung spannungslos gemacht werden kann.

3. Nach Fertigstellung des Gerüsts ist die Leitung gegen Berühren abzuschließen (zu sichern). Dies geschieht entweder

- a) durch Anbringen einer Schutzwand (dichten Brettwand) vor der Leitung, wenn zwischen der Schutzwand und dem Gebäude noch genügend Raum für die Bauarbeiten bleibt, oder
 - b) wenn die Leitung dicht am Gebäude vorbeiführt, durch provisorische Isolierung mittels zwei aufeinandergelegter Latten.
 - c) durch sachgemäße Umwidlung mittels Isoliermaterial (Isolierband).
4. Die Isolierung, wie unter Ziffer 3 b und c, währt, darf nicht von Bauhandwerkern, sondern muß von Arbeitern des Elektrizitätswerkes vorgenommen werden.
5. Ist die Schutzwand oder provisorische Isolierung vorhanden, die Leitung wieder unter Spannung gesetzt werden soll, ist die Leitung wieder unter Spannung setzen zu lassen.
6. Ist die Bauarbeit fertig, dann ist in umgekehrter Weise vorzugehen: Leitung spannungslos machen, Schutzwand oder Isolierung abnehmen (Isolierung nur von Arbeitern des Elektrizitätswerkes abnehmen), Gerüst abbauen, Leitung wieder unter Spannung setzen.

III. Maler- und Anstreicherarbeiten. Bei Maler- und Anstreicherarbeiten an Häuserfronten ist in derselben Weise vorzugehen wie unter II. gesagt, besonders, wenn Arbeit vom Malergerüst aus ausgeführt wird.

Wird die Arbeit von einer Strohleiter aus ausgeführt, dann ist die Leitung zu isolieren wie unter II. Ziffer 3 b und c gesagt.

IV. Arbeiten auf Dächern. Falls bei Neubauten, Umbauten und dergleichen Bauarbeiter (Zimmerer, Klempner, Dachbeder usw.) auf Dachflächen arbeiten müssen, über die in geringer Entfernung elektrische Starkstromleitungen führen, ist in folgender Weise vorzugehen:

Der Betriebsunternehmer hat den Bauherrn rechtzeitig zu veranlassen, daß dieser beim Elektrizitätswerk Stellung nimmt, daß die zu tief liegenden Leitungen fort höher gelegt oder mit Sicherheitsvorkehrungen versehen werden.

V. Provisorische elektrische Anlagen auf Baustellen. sämtliche elektrischen Leitungen darf nur gut isolierter Draht verwendet werden.

Sämtliche Leitungen müssen mindestens 3 m vom Boden und 2,50 m von Dächern, Fenstern, Ausbauten, etc. dem menschlichen Verkehr zugänglichen Stellen fern angebracht werden.

VI. Arbeit an Leitungsmasten im Freien. Bei der Ausführung von Anstreicherarbeiten an Leitungsmasten ist die Leitung grundsätzlich spannungslos zu machen. Zur vollen Sicherheit des Bauarbeiters ist die Leitung außerdem an beiden Seiten der Arbeitsstelle kurz zu schließen und zu erden. Das Kurzschließen und Erden der Leitung muß vom Elektrizitätswerk aus geschehen.

VII. Verhalten der Arbeiter. Arbeiter, die in der Nähe elektrischer Starkstromleitungen arbeiten müssen, haben stets darauf zu achten, daß die betreffenden Anlagen in einer der Abstände II bis VI dieses Merkblattes beschriebenen Arten gegen zufällige Berührung gesichert sind.

Das Anbringen von Sicherheitsvorkehrungen an elektrischen Leitungen ist den Bauarbeitern verboten.

VIII. Wiederbelebungversuche Verunglückter an elektrischen Leitungen. Falls ein Arbeiter mit einer elektrischen Anlage in Berührung gekommen und ohnmächtig geworden oder scheinbar getötet worden ist, so ist wie folgt vorzugehen:

1. Sofortige Befreiung von der Leitung, Losziehen des Anfassers an der Kleidung, nackte Körperteile des Verunglückten nicht mit bloßen Händen anfassen, Hände mit trockenen Luchern, Rodzippel oder dergleichen unwideln,

dabei auf ein trodenes Holz Brett, trodene ... trodene Kleider oder dergleichen stellen.

Den Verunglückten mit dem Rücken lang auf den ... legen und sofort mit künstlicher Atmung beginnen.

Bei richtiger Anwendung und ununterbrochener zwei- ... Ausübung der künstlichen Atmung werden minde-

IX. Die Betriebsunternehmer werden in ihrem eigenen ... presse dringend ersucht, dieses Merkblatt an alle Poliere,

In einem zweiten Merkblatt wird auf die Verwendung ... nur vorschriftsmäßigen Sandlampen bei

Verfall der Häuser vorzubeugen und auf geeignete Ab- ... hilfsmahnahmen hinzuwirken, sucht die eine Stelle die

Aus Unternehmerkreisen.

Finanzielle Müstungen der Unternehmer. Es ist nicht ... zu bestreiten, daß bei den Lohnkämpfen der letzten Zeit

Zum Kriegführen gehöre in erster Linie Geld, und wer ... diesen altbewährten Grundsatz nicht befolge, werde unter-

Aus dem Artikel des „Arbeitgeber“ erfährt man, daß ... schon seit längerer Zeit unter den Unternehmern der Plan

Aus dieser Heußerung ist zu entnehmen, daß in Zu- ... kunft wahrscheinlich noch mehr die Vereinigung der deut-

Die finanziellen Müstungen der Unternehmer müssen ... für alle Arbeiter ein Ansporn sein, ihren Organisationen

Gewerkchaftliches.

† Otto Gaier. Der Redakteur des Fachorgans des ... Zentralverbandes der Fleischer, Genosse Otto Gaier, ist am

Die Ausgetretenen. In den Reihen der Arbeiterchaft ... haben wir heute noch allzuviele, die aus diesem oder jenem

sich allein so stark fühlt, daß er die Arbeiter seines Be- ... triebes allein mehr und besser im Lohn und in der Ar-

Gegen das Ueberstundenwesen. Trokdem die Ar- ... beitslosigkeit steigt, steht das Ueberstundenwesen in ein-

Sozialpolitisches.

Beseitigung des Reichsarbeitsministeriums? In der ... letzten Zeit laufen Nachrichten durch die kapitalistische

Genossenschaftliches.

Eine neue Leistung der Volkspflege. Mit Genehmi- ... gung des Reichsaufsichtsamtes wird die Volkspflege ihren

Aus unserm Beruf.

Falle a. b. c. Dem Beschlusse einer früheren Mit- ... erversammlung entsprechend, wurden von der Filiale

Baugewerbliches.

Die Instandhaltung verfallender Wohnhäuser. Der ... hische Wohlfahrtsminister hat kürzlich in einem Erlaß

Leistungen auf Kosten der höheren Versicherungen erfordern würden. — Eine entsprechende Versicherung in der Volkssicherung, gewerkschaftlich-gesellschaftliche Versicherungsgesellschaft, ist also für jeden organisierten Arbeiter, wie auch für seine Familienangehörigen die beste, zweckmäßigste und dabei gewinnbringende Sparanlage.

Vom Ausland.

Die gewerkschaftliche Freiheit und die internationalen Verträge. Bekanntlich wurde die Frage der gewerkschaftlichen Freiheit im Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes auf den besonderen Wunsch und unter allgemeiner Beteiligung der Arbeitermitglieder zur Sprache gebracht, und zwar im Zusammenhang mit dem in Rom zwischen dem Landesverband der Unternehmer und dem faschistischen Gewerkschaftsbund abgeschlossenen gewerkschaftlichen Monopolvertrag und einer von der vorletzten internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Resolution, betreffend eine dokumentarische Erhebung über das Prinzip der gewerkschaftlichen Freiheit. Jouhaux verlangte als erster Redner angesichts der neuerlichen Ereignisse in Italien die Ergänzung dieser Resolution. Seinen Ausführungen zufolge lässt das Kapitel „Arbeit“ der Friedensverträge sowohl in seiner Verredung als seinem allgemeinen Inhalt nach keinen Zweifel darüber, dass die Mitgliedstaaten die Pflicht haben, die gewerkschaftliche Freiheit anzuerkennen und zu respektieren. Andererseits steht einwandfrei fest, dass das in Italien eingeführte gewerkschaftliche Monopol zugunsten der Faschisten eine Verletzung dieser Freiheit bedeutet. Nachdem Oudegeest, Sekretär des Internationalen Gewerkschaftsbundes, die Protestschreiben des IGB, und Schürch (Schweiz) sowie Thorberg (Schweden) die zahlreichen Klagen der verschiedensten Arbeiterorganisationen und speziell des internationalen Eisenbahnerkongresses in Erinnerung gebracht hatten, teilte der Direktor des Arbeitsamtes, Albert Thomas, mit, dass das Arbeitsamt juristisch bei den in Betracht kommenden Ländern nur an Hand einer ratifizierten internationalen Konvention vorstellig werden könne. Bei den weiteren Debatten zeigte es sich, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates der Aufnahme eines Konventionsentwurfes, betreffend die gewerkschaftliche Freiheit, in die Tagesordnung einer der nächsten internationalen Arbeitskonferenzen sympathisch gegenüberstehen. Der Prozess gegen den Faschismus und seine Praktiken, der auf Antreiben des IGB in Genf schon dreimal angestrebt wurde, wird demnach wieder aufgenommen werden, und zwar auf breiterer Basis als zuvor. Dazu tragen die energische Stellungnahme aller Arbeiterdelegierten und besonders die klaren Darlegungen D'Aragnas in der letzten Sitzung des Verwaltungsrates nicht wenig bei.

Frankreich. Merrheim gestorben. Der ehemalige Generalsekretär des französischen Metallarbeiterverbandes, Merrheim, ist nach langer Krankheit am 22. Oktober gestorben. Merrheim war einer der besten Köpfe der französischen Gewerkschaftsbewegung der letzten 25 Jahre. Unter seiner Leitung hat sich der französische Metallarbeiterverband nach dem Vorbilde der deutschen Gewerkschaften umgestaltet, gerollte Streik- und Arbeitslosenunterstützung eingeführt und auch die Verwaltung reorganisiert. Auch auf internationaler Ebene nahm Merrheim allzeit eine aktive Stellung ein. Er wurde während des Krieges das geistige Haupt der linken Opposition innerhalb der Gewerkschaften und ist unter Einsetzung seines Lebens mit Bourderon zur bekannten Konferenz von Zimmerwald gefahren. Es ist auch seinem Einfluss zu danken, dass dann innerhalb der französischen Gewerkschaften schliesslich ein Ausgleich auf einer mittleren Linie zustandekam und diese vor völliger Zersetzung verschont blieben.

Fachliteratur.

Farbe am Pauc. 5 Vorträge, gehalten auf dem ersten Farbentag, mit 48 Abbildungen. Preis 4,50 M. Bauwelt-Verlag, Berlin SW 68. Inhalt: Wiedergeburt der Farbe, von Bruno Zant, Berlin. — Die farbige Außenarchitektur bei den Römern und im Mittelalter, von Professor Hermann Phipps, Danzig. — Weisen und Beispiele der Fassadenmalerei der Renaissance und des Barock, von Professor Kanold, Hannover. — Werkstoffliches zur Fassadenmalerei, von Professor Dr. A. G. Huber, München. — Die Wiederbelebung der antiken Farbtechnik und ihre Bedeutung für die Gegenwart, von Kurt Dr. Schmidt, München.

Vor mehreren Jahren wurden die ersten Versuche gemacht, das Stadtbild farblich zu beleben. Da die Gefahr bestand, dass diese Bewegung Formen annehmen könnte, die ungesund sind und den an sich begreifswerten Zielen abträglich wären, sollte die Stadt Hamburg einen Ausschuss, der eine Ausstellung farbiger Architektur veranlassen und die betroffenen Fachleute zu einer Tagung zusammenrief, die als erster deutscher Farbentag die Probleme mit wissenschaftlichem Ernst behandelte, der eine Voraussetzung für eine fortschrittliche Anwendung farbiger Bauten und Räume bildet. Der frühere Stadtkommissar von Magdeburg, Bruno Zant, bespricht die Geltungswandlung von der Verborzung der Häuser und Fendeligkeit der Straßen zu der neuen Auffassung, die den Städten ein lebensfrohes Antlitz geben will. Die Professoren Phipps und Kanold behandeln das Städteproblem von dem Standpunkt aus, dass die Farbe in der Färbung in erster Linie dazu da sei, die Aufmerksamkeit zu lenken und ihre Gliederung zu klären. Die Aufgabe des farbigen Aussehens, Professor Huber und Kurt Dr. Schmidt geben Fingerzeige für die Verwendung der Farbe und betonen die Notwendigkeit, Ansprüche und Forderungen klar zu machen, und besprechen die verschiedenen Möglichkeiten, deren Kenntnis den Architekten,

Wausführenden und den Malern unbedingt erforderlich ist. Neben diesen grundlegenden Vorträgen beleuchtete die ausführliche Ausprache das Problem von allen Seiten und bezeugte die Aufmerksamkeit, die dieser neuen Entwicklung entgegengebracht wird. Auf diese erste Gesamterörterung wird immer wieder zurückgegriffen werden.

Die Referate dieses ersten Deutschen Farbentages sind so lehrreich und bieten den Angehörigen unseres Berufes soviel des Neuen und Interessanten, daß man ihnen weitest Verbreitung wünschen muß. Es ist durchaus verfehlt, anzunehmen, daß es in erster Linie und allein Sache der Wissenschaft und unserer Unternehmer ist, sich mit neuen oder der Wiederaufnahme bewährter, aber verloren gegangener Techniken vertraut zu machen. Was der Gelehrte in seinem Laboratorium erdacht und erforscht hat, kann nur durch ernste und verständige Mitarbeit aller den Beruf tatsächlich praktisch ausübenden Fachleute Allgemeines werden und wird es um so eher, je größer die Zahl ernsthaft interessierter Mitarbeiter ist. Mögen sich deshalb unsere Kollegen mit allem beruflichen Eifer an der Lösung der für unser ganzes Gewerbe so außerordentlich wichtigen Fragen beteiligen. Niemand wird das vorliegende Buch ohne tatsächlichen Gewinn für sein berufliches Wissen aus der Hand legen.

Betriebsführung. Mitteilungen des Forschungsinstituts für rationelle Betriebsführung im Handwerk, G. B., in Karlsruhe, 4. Jahrgang 1925. Verlag G. Braun, Karlsruhe i. B. Jährlich 12 Hefte. Preis halbjährlich 4 M., Einzelheft 80 P. Inhalt von Heft 9: Aus der Betriebswirtschaft des Wägereibetriebes, von Dr. Kurt Schmalz,

In diesem Jahre ist die

53. Beitragswoche

zu kleben. Bücher, in denen dieser Beitrag fehlt, gehen zur Regelung an die betreffende Filiale zurück.

Berlin; Arbeitswissenschaftliche und psychotechnische Untersuchungen im Baubetrieb, von Dozent Dr. Robert W. Schulte, Leiter der psychotechnischen Hauptprüfstelle für Sport und Berufskunde in Berlin-Spandau, Malerwerkstätten. — Es werden betriebswirtschaftliche Fragen aus den verschiedenen Berufen behandelt, und zwar das Gebiet der technischen wie kaufmännischen Betriebsleitung. Außerdem berichtet die Zeitschrift fortlaufend über betriebswirtschaftlich wertvolle technische Neuerungen und stellt zu Anfragen zur Verfügung.

Literarisches.

Unsere Arbeit. Bericht der Freigewerkschaftlichen Jugendzentrale des Ortsausschusses Berlin des DGB, 1923-1924. 2. Auflage. Preis für Organisationen — 50 M. Der vorliegende Bericht ist mehr denn eine Aufzählung getesteter örtlicher Arbeit. Einzelne wichtige grundsätzliche Erörterungen und eine Fülle angelegter Probleme machen das Buchlein zu einem wertvollen Beitrag zum gewerkschaftlichen Jugendproblem. Eine umfangreiche, vielseitige Arbeit ist geleistet worden, um dem gewerkschaftlichen Jugendprogramm gerecht zu werden. Dem in der gewerkschaftlichen Jugendarbeit Tätigen wird bei der Lektüre manche Anregung zuteil werden. Der Kollege Sabath, der Vorsitzende des Ortsausschusses Berlin des DGB, hat der Arbeit ein begeistertes Wortwort geschrieben, in dem die Notwendigkeit enger Zusammenarbeit von Gewerkschaften und Jugend dargelegt wird. Das 48 Seiten starke Büchlein hat eine vorbildliche Inhaltsangabe, ist hübsch geschrieben und geschmackvoll aufgemacht. Den in den Ortsverwaltungen und Ortsausschüssen für die Jugend arbeitenden und beratenden Jugendfunktionären sei die jetzt in zweiter Auflage vorliegende Broschüre bestens empfohlen.

Der kleine Brodhaus. Handbuch des Wissens in einem Band. Ueber 40 000 Stichwörter auf etwa 800 dreizehnseitigen Textseiten, mit 5400 Abbildungen im Text und auf 90 einfarbigen und bunten Tafeln und Kartenstellen, sowie 37 Nebertafeln und Zeittafeln. — In Halbleinen geb. 23 M. in Halbfranz geb. 30 M. Auch die beiden erschienenen 9. Lieferungen des kleinen Brodhaus beweisen uns wieder, wie reichhaltig und großzügig das ganze empfehlenswerte Werk angelegt ist. Es enthält die Textbogen 41 bis 45 (Schwe bis Zrt). Eine farbenprächtige Tafel führt uns die einbeimlichen Eingänge vor. Die Photographie feiert in allerneuester Zeit ihr hundertjähriges Jubiläum. Mit uns so mehr Interesse betrachten wir deshalb die beiden Tafeln Optik, die auch über die Photographie und Kinematographie unter der Berücksichtigung der neuesten Erfindungen berichten. Die ganze Weltkultur durchstreifen wir beim Studium der Tafeln Plastik, die den Werdegang dieser Kunst von der ältesten Steinzeit bis zum jüngsten Expressionismus veranschaulichen. Alles in allem können wir sagen, daß auch diese vorletzte Lieferung wieder ein prächtiges Zeugnis tadelloser Arbeit ist. Dieses Heft enthält auch ein Preisanschreiben, das einem jeden ermöglicht, durch einen glänzenden Gedankenblitz einen Preis zu erhalten.

„Kinderland“, ein Jahrbuch für die Ruben und Mädel des arbeitenden Volkes, Berlin. Verlag Vorwärts-Buchdruckerei und Verlagsanstalt (Preis gebunden 1,25 M.), ist für 1925 im 4. Jahrgang erschienen. Vom Reichsausschuss für sozialistische Bildungsbildung herausgegeben, erfreut sich das Buchlein einer von Jahr zu Jahr steigenden Beliebtheit. Schon der Einband wirkt ansehnd für das kindliche Gemüt und der Inhalt ist um so anregender, als die Ruben selbst in Bild und Text mitgearbeitet haben. Märchen und Gedichte, Anekdoten, Fabeln, Blaubereiten geschichtlicher und naturwissenschaftlicher Art sind in bunter Fülle vorhanden. Meinen Vätern sind Anregungen und Aufsetzungen gegeben, wie sie sich selbst einen Radio oder einen Flugapparat bauen können. Ohne jede Aufdringlichkeit ist alles darauf eingestrichelt, die kommende Generation vielend für die Welt des Sozialismus vorzubereiten, so daß der Ruben „Kinderland“ als ein Volksbuch im besten Sinne überall zu empfehlen ist.

Martin Andersen Red: „Kinder der Zukunft.“ Verlag J. F. W. Neff, Nachf., Berlin SW 68. Gedankreichen Preis 4 M. Andersen Red hat Preis und Leid der Gassenkinder am eigenen Leib erlebt, weiß um all die Mühe und Qualen des Arbeiterlebens. Und als für ihn später die Sonne zu scheitern begann, da tritt er bei dem Gedanken an alle diejenigen, die da stierend lagen: konnte er doch ihr bitteres Dasein nur zu genau. Er grüß zur Feder, um es in Erzählungen und Romanen zu formen. Aber der Stoff war neu und ungewohnt und Red mußte selbst eine Form erfinden. Und er hat sie sich erdampft, hat sich zwischen dem Inhalt durchgegriffen. Durch sein ganzes Schaffen dringt ein immer wieder das reine Mitgefühl um die Not der kleinen, das heisse Mitfühlen mit denen, die ein dunkles und jammervolles Dasein führen. Das prägt sich auch wieder in seinem neuen Band Erzählungen aus, der bei J. F. W. Neff, Berlin SW 68, jetzt erschienen ist. Vorwärtsstreitende,

in die Zukunft wandern sind ihm die Odne und Toge, Proletariat und so neu er sein neues Buch „Kinder der Zukunft“. Er sagt darin: „Es ist notwendig, daß eine Gesellschaft auch die unbarmherzigen Wahrheiten sagt: und ist angeleitet dazu als der, der das Gleich bis auf den Boden kennen gelernt hat.“ Und Red sagt der Gesellschaft erbarlose Wahrheiten. Möge das empfehlenswerte Buch in Arbeiterkreisen die gleiche gute Aufnahme finden wie die Werke dieses zukunftsreubigen Dichters.

Abrechnung vom 2. Quartal 1925

Einnahme	
A. der Filialen:	
Beiträge	358 497
der Filialen	108 768
Broschüren	4 040
Beiträge zu den Verwaltungskosten	15 340
„4 %“	1 880
„Fachblatt der Maler“	18 074
Sonstiges	180
B. der Hauptkasse:	
Zinsen	7 897
Sonstiges	10 899
„Fachblatt der Maler“	180
Summa...	515 690
Ausgabe	
A. der Filialen:	
Streikunterstützung	27 108
Arbeitslosenunterstützung	2 218
Reiseunterstützung	70
Streikunterstützung	2 197
Gehälter der Filialangestellten	49 400
versicherungsbeiträge	1 299
„Fachblatt der Maler“	1 607
Sonstige Ausgaben	60
In den Filialen verblieben	108 768
B. der Hauptkasse:	
Agitation und Konferenzen	1 292
„Der Maler“	13 028
„Malerlehrling“ und „Ladlerer“	800
„Fachblatt der Maler“	19 272
Zaribewegung	1 200
Beitrag z. Allg. Deutschen Gewerkschaftsbund	1 250
Flugblätter, Broschüren, Protokolle	180
Statistik, Bibliothek	180
Verwaltungskosten, persönliche	12 388
fachliche	7 860
Soziale Fürsorge	3 320
Sonstige Ausgaben	58 711
Vermögensverwaltung	12 929
Ausgaben der Bezirksleitungen	14 600
Uberschuß im 2. Quartal	187 781
Summa...	515 690

Hamburg, den 24. Oktober 1925.

I. Reich, Kassier
 Revidiert und für richtig befunden:
 Otto Streine, Louis Ringel, Wilh. Ringel,
 Bruno Krebs.

Vom 1. bis 7. November ist die 45. Beitragswoche

Sterbetafel.

Bamberg. Am 9. September starb infolge Herzschwäche unser treuer Kollege Richard Dorff geboren 3. April 1880 in Bamberg.

Berlin. Am 15. Oktober starb der Kollege August Schulte, geboren 28. September 1870 in Göttingen, im Alter von 55 Jahren am Gehirnleiden nach mehr als 25jähriger Mitgliedschaft.

Hannover. Am 17. Oktober starb unser Kollege Hermann Erhorn, geboren am 13. Mai 1849 in Harburg, der Kollege Heinrich Landwehr geboren 6. Dezember 1885.

Kiel. Am 28. Oktober starb der Kollege Friedrich Mähl, geboren am 18. Juli 1872 in Kiel.

Münsterberg. Am 1. Oktober starb unser treuer Kollege Stephan Blättler, geboren am 4. August 1870 zu Erlabronn.

Ehre ihrem Andenken!

Anzeigen

Abendturje

für neue Holz- und Marmorarbeiten, auch Sonstiges erteilt

Friedr. Popp, Hamburg-Capend
 Regeihoffstraße 27, Sodapar.

Mackibg. Maler-Technikum

Schwerin I. M. 5

Planmäßige, gewissenhafte und gründliche Ausbildung in allen Fächern für die Praxis. / Arbeiten der Schüler auch wieder allen besichtigten diesjährigen Fachausstellungen als hervorragend praktisch und zeitgemäß anerkannt und in Neubrandenburg mit „Höchster Auszeichnung“, in Cöthen mit „Staatsmedaille“ bewertet.

Meister- und Gehilfenprüfungen

Wintersemester vom 1. Oktober bis 31. März

Gute und billige Wohn- und Verpflegungsverhältnisse. — Entgelt jederzeit! Aufklärungsschrift und Lehrplan usw. kostenlos durch die Direktion.